

Neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) tritt für die Mitglieder der Unfallkasse Sachsen-Anhalt mit Wirkung zum 01. April 2015 in Kraft. Sie löst die bisherige UVV gleichen Titels ab, die zeitgleich aufgehoben wird (§ 33 DGUV Vorschrift 1). Die bislang vorhandene ergänzende Regel „Grundsätze der Prävention“ (GUV-R A1) wird durch die gleichnamige DGUV Regel 100-001 ersetzt. Diese erläutert und konkretisiert die Anforderungen der DGUV Vorschrift 1.



Inbezugnahme staatlichen Rechts

Das staatliche Arbeitsschutzrecht verpflichtet im Regelfall den Arbeitgeber und dient ausschließlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Ehrenamtliche Kräfte, wie bspw. Mitarbeiter der freiwilligen Feuerwehr oder freiwillige Helfer im Pflegebereich, werden vom staatlichen Arbeitsschutzrecht ebenso wenig erfasst, wie Kinder, Schüler und Studierende beim Besuch der entsprechenden Einrichtung. Das SGB VII sowie erlassene Unfallverhütungsvorschriften richten sich dagegen an Unternehmer und Versicherte, also auch an ehrenamtliche Kräfte, Kindergartenkinder, Schüler und Studierende.

Der § 15 Absatz 1 SGB VII bietet die Möglichkeit, die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelten Sachverhalte zum Gegenstand von Unfallverhütungsvorschriften zu machen und – über die Beschäftigten hinaus – auf alle anderen Versicherten auszuweiten. Dementsprechend wurde in § 2 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 folgende Formulierung aufgenommen: „Die im staatlichen Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

Bislang gab es zwei verschiedene Fassungen der UVV „Grundsätze der Prävention“, eine der gewerblichen Berufsgenossenschaften und eine der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Um eines der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) zu erreichen, ein schlankes Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz – transparent und frei von Doppelregelungen, erfolgte nunmehr eine Vereinheitlichung der beiden Versionen zur neuen DGUV Vorschrift 1. Gleiches gilt für die erläuternde Regel „Grundsätze der Prävention“.

Der Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften (§ 1) ist unverändert. Zentraler Baustein der Unfallverhü-

tungsvorschrift bleibt bei den Grundpflichten des Unternehmers (§ 2) die Inbezugnahme staatlichen Arbeitsschutzrechts. Es erfolgte jedoch eine diesbezügliche Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Versicherte. Die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist nach wie vor einer der wichtigsten Punkte in der DGUV Vorschrift 1. Wesentliche Änderungen ergeben sich lediglich in drei Bereichen, bei der Befähigung für Tätigkeiten (§ 7), der Harmonisierung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (§ 20) sowie der Ersthelfer Aus- und Fortbildung (§ 26). Hinzu kommen eine Reihe redaktioneller Anpassungen.



Ziel dieser generellen Anwendung staatlichen Rechts ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden, d. h. alle Versicherten unterliegen – sofern nicht bestimmte Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen – grundsätzlich zunächst einmal denselben Rechtsvorschriften. Also auch diejenigen Versicherten, die in einem Unternehmen anwesend sind, jedoch selbst keiner Arbeitstätigkeit nachgehen. Ihnen sollen Verkehrssicherungspflichten, Aufsichtspflichten und die allgemeine Sorgfaltspflicht zugutekommen, auch wenn Arbeitsschutzpflichten keine Anwendung finden können (z. B. Kinder in Kindertageseinrichtungen).

In Bezug auf die Berücksichtigung des staatlichen Regelwerks und der UVV'en (§ 2 Abs. 2) wurden zwei kleine Umformulierungen vorgenommen: „Der Unternehmer hat ... von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig (GUV-V A1: insbesondere) das staatliche Regelwerk sowie (GUV-V A1: und) das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.“



Befähigung für Tätigkeiten

Bei den Regelungen zur Befähigung für Tätigkeiten (§ 7 Abs. 1) erfolgte eine Ergänzung: „Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.“ Bisher hatte der Unternehmer die Pflicht, die Befähigung von Beschäftigten oder sonstigen mitarbeitenden Personen für Tätigkeiten zu prüfen. Die Erweiterung um einen Hinweis auf erforderliche Qualifikationen ist bspw. für den Umgang mit bestimmten Arbeitsmitteln, mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen von Bedeutung.

Diese Forderung ermöglicht außerdem das Auffangen verschiedenster Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (z.B. Gabelstaplerfahrern)

oder Bedienern (bspw. von Flurförderzeugen, Kranen, Winden, Hub- und Zugeräten) und damit die mögliche Außerkraftsetzung einer Reihe weiterer Unfallverhütungsvorschriften.

Neben der fachlichen Qualifikation ist auch die persönliche Eignung von Bedeutung. In § 7 Abs. 2 werden alle persönlichen Einschränkungen berücksichtigt, die zu einer zusätzlichen Gefährdung führen können. Dazu gehören u.a. akute oder permanente gesundheitliche, körperliche oder psychische Einschränkungen, soweit diese für Verantwortliche erkennbar sind. Darüber hinaus sollte der Unternehmer bereits im Einstellungsgespräch oder durch eine Eignungsuntersuchung feststellen (lassen), ob der Beschäftigte bzw. Versicherte die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzt.

Sicherheitsbeauftragte

Das SGB VII (§ 22) verpflichtet die Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten. Erstmals gibt es nun einheitliche Regelungen zur Bestimmung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten bei gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand. Bisher wurde die genaue Anzahl unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien und unter-





schiedlichster Bestellstaffeln ermittelt. Der § 20 Abs. 1 der UVV regelt nun die erforderliche Anzahl ohne auf eine verbindliche Anlage zu verweisen, wie es bislang der Fall war.

Die Neuregelung ist flexibler und bietet den Unternehmen mehr Gestaltungsspielraum, der bedarfsgerecht im Rahmen der Vorgaben genutzt werden kann. Es sind nun fünf verbindliche Kriterien vorgesehen, die der Unternehmer bei der Festlegung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für das Unternehmen berücksichtigen muss. Diese Kriterien sind:

- im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- die Anzahl der Beschäftigten,
- die räumliche Nähe und die zeitliche Nähe sowie die fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten.

In der die DGUV Vorschrift 1 konkretisierenden DGUV Regel 100-001 werden die vorgenannten Kriterien näher erläutert (Abschnitt 4.2). Hier findet sich auch ein Mustervordruck für die Bestellung eines Mitarbeiters zum Sicherheitsbeauftragten, der sich als Kopiervorlage nutzen lässt.

In Bezug auf die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ist in der DGUV Regel 100-001 davon die Rede, dass konkretisierende Empfehlungen für die Staffelung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten durch den zuständigen Unfallversiche-



rungsträger erfolgen. Für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand wurde hierzu ein „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“ erarbeitet und untereinander abgestimmt. Für die Unfallkasse Sachsen-Anhalt stellt dieser die konkretisierende Empfehlung dar. Der Leitfaden ist im Mittelteil dieser Ausgabe dieses „Sicherheitsforums“ abgedruckt.

Neben einer Einleitung, die im Wesentlichen aus der Erläuterung der fünf verbindlichen Kriterien zur Festlegung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten besteht, wird im Leitfaden die notwendige Vorgehensweise im Betrieb dargestellt. Auch ein Praxisbeispiel ist

enthalten. Hierzu dient eine Gemeinde mit ca. 30.000 Einwohnern, in der 522 Beschäftigte tätig sind.

Betriebsstätten der Mustergemeinde sind ein Rathaus, ein Bauhof, ein Schwimmbad, zehn Kindertageseinrichtungen, fünf Schulen, ein Krankenhaus, ein Museum sowie eine freiwillige Feuerwehr mit fünf Ortsfeuerwehren. In einer Tabelle wird die Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten für die Beispielgemeinde nachvollziehbar dargestellt.

Erste Hilfe

Bei der Zahl und Ausbildung der Ersthelfer (§ 26 Abs. 2) wurde ergänzt, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitätsdienstliche bzw. rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

Es ist nach wie vor dafür zu sorgen, dass Ersthelfer i.d.R. in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden (§ 26 Abs. 3). Zudem wurde hier neu festgehalten, dass Personen mit einer sanitätsdienstlichen / rettungsdienstli-

chen Ausbildung oder einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens als fortgebildet gelten, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen / rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

DGUV Regel als Arbeitshilfe

Die neue DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ kann als Umsetzungshilfe zur DGUV Vorschrift 1 genutzt werden. Sie enthält Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen. Im Wesentlichen entspricht der Inhalt der neuen Regel dem der alten GUV-R A1, versehen mit einigen Änderungen und Ergänzungen. Einige wichtige Änderungen im Vergleich werden nachfolgend genannt.



Zum § 2 (Grundpflichten des Unternehmers) enthält die Regel die Empfehlung, in allen Fragen der Prävention mit der Personalvertretung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten (Abschnitt 2.1.1).

Die Erläuterung zum § 3 Abs. 3 (Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung) enthält nun den Hinweis, dass eine fehlende Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach verschiedenen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann (Abschnitt 2.2.3).

Die Ausführungen zum § 7 (Befähigung für Tätigkeiten) wurden um den Hinweis ergänzt, dass auch bei traumatisierenden Ereignissen eine akute Minderung der Befähigung vorliegen kann (Abschnitt 2.6.2).

Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. In den Ausführungen zum § 13 (Pflichtenübertragung) wird die Pflichtenübertragung präzisiert. Die Erläuterungen in der Regel selbst bleiben unverändert. Das für die betriebliche Anwendung enthaltene Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten zählt nunmehr Aufgaben auf, die oftmals übertragen werden. Die Voraussetzungen für eine rechtssi-

chere Übertragung werden damit genauer definiert. Diese betreffen die Anforderungen an die Fachkunde und die Zuverlässigkeit von Beauftragten sowie die Präzisierung der Aufgaben und Pflichten.

Die Erläuterung zu § 26 (Ersthelfer) enthält einen Hinweis darauf, dass ggf. notwendige spezifische Ausbildungen bei Verwendung von Hilfsmitteln oder bei bestimmten Gefährdungen nicht Bestandteil der Ersthelferausbildung sind, erforderlichenfalls durch den Betriebsarzt durchgeführt oder koordiniert werden sollten. Für Personen, bei denen Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört, erfolgen beispielhafte Aufzählungen (u.a. für Berufe des Gesundheitswesens; Abschnitt 4.8.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Zahlungspflicht des Unfallversicherungsträgers bei Inanspruchnahme von höherwertigen Qualifikationen als den anerkannten Erste-Hilfe-Lehrgängen besteht (Abschnitt 4.8.3).

Darüber hinaus macht die Unfallkasse darauf aufmerksam, dass die Qualifikationsanforderungen inzwischen neu geregelt wurden (vgl. Artikel „Revision der Ersten-Hilfe- Aus- und Fortbildung“ im „Sicherheitsforum“ Ausgabe 4-2014, Seite 17).

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (**DGUV Vorschrift 1**) und die erläuternde DGUV Regel „Grundsätze der Prävention“ (**DGUV Regel 100-001**) können bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt als Druckexemplare abgefordert werden (praevention@ukst.de). Dies gilt auch für den „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“.

Da die DGUV Regel den Normtext der DGUV Vorschrift 1 und Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen enthält, ist sie für die praktische Handhabung hilfreicher als die UVV selbst. Dies sollte bei Bestellungen von Druckexemplaren berücksichtigt werden.

Rainer Kutzinski